

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
199	Kreis Coesfeld	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2010	231
200	Kreis Coesfeld	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 16.12.2009	232
201	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der „Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck,“	232
202	Kreis Coesfeld	Einziehung und Widmung von Teilstrecken der Kreisstraße 14 im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 236 auf dem Gebiet der Stadt Olfen	232
203	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau von zwei Masthähnchenställen in Dülmen	233

199/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2010**

Der dem Kreistag am 16.12.2009 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 15.01.2010 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 - Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 17.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

200/09 - Kreis Coesfeld**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 16.12.2009**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene wird der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier in Großbetrieben bei der Tierart/Schlachtgewicht „Schweine und Wildschweine, weniger als 25 kg, mindestens 25 kg“ bei 800 und mehr Schlachtungen je Tag von bisher jeweils 1,13 € auf künftig jeweils 1,36 € erhöht.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.10.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 16.12.2009

gez. Püning
Landrat

201/99 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der „Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck,,**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 326) wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Münster die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - in ihrem Amtsblatt Nr. 48 vom 27.11.2009 bekannt gemacht hat.

Coesfeld, 08. Dezember 2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

202/99 - Kreis Coesfeld**Einziehung und Widmung von Teilstrecken der Kreisstraße 14 im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 236 auf dem Gebiet der Stadt Olfen**

Im Gebiet der Stadt Olfen sind im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 236 Teilstrecken der Kreisstraße 14 verändert worden.

Der im Zuge der Bauarbeiten für die B 236 rekultivierte Bereich der Kreisstraße 14 / Abschnitt 2 von NK 4210 012/O nach NK 4210 005 (alt) von Station 0,619 bis 0,665 (0,046 km) hat die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren und wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung eingezogen.

Der neu hergestellte Anschlussbereich an die B 236 von NK 4210 013/O bis NK 4210 072/O von Station 0,000 bis 0,096 (0,096 km) erhält gemäß § 6 i.V. mit § 3 Abs. 3 des StrWG NRW die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Bestandteil der Kreisstraße 14 / Abschnitt 3.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 15. Dezember 2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Konrad Püning

203/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau von zwei Masthähnchenställen in Dülmen

Herr Bernhard Schnieder, Daldrup 73, 48249 Dülmen, hat den Neubau von zwei Masthähnchenställen für insg. 84.000 Masthähnchen auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 3, Flurstück 82 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Ställen, drei Futtermittelsilos, zwei Stahlbetonerdbehälter und zwei Flüssiggastanks.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 28.12.2009 bis einschließlich 27.01.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 10.02.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 25.03.2010 ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 26.03.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 14.12.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping